



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im  
Luftschutz - LDv.755 - RdLu.ObdL v. 11. 11. 38 ZL I d Nr. 5720/38

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

5. Die aus der untenstehenden Gliederung ersichtlichen Begriffe werden mit sofortiger Wirkung eingeführt.

6. Ueber die Regelung der Ausbildung im Selbstschutz ergeht besonderer Erlaß.

#### IV.

Dieser Erlaß tritt bis zur Herausgabe einer Dienstvorschrift für den Selbstschutz an die Stelle der Vorläufigen Ortsanweisung, Abschnitt V und VII, soweit er diese ändert. Insbesondere werden vom Abschnitt V die Unterabschnitte „Vorbereitungen organisatorischer Art“, Abs. 1—3 und 10 sowie vom Abschnitt VII, 3 a, Ziffer 1, und 3 b und Anlage 9 insoweit aufgehoben, als sie mit vorstehenden Anordnungen in Widerspruch stehen. Das gleiche gilt für frühere, in einzelnen Erlassen enthaltene Anordnungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe über den Aufbau des Selbstschutzes.



### Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz — LDv. 755 — RdLu.ObdL v. 11. 11. 38. ZL 1 d Nr. 5720/38

#### I. Allgemeines

##### A. Aufgabe und Umfang des erweiterten Selbstschutzes

1. Öffentliche und private Dienststellen und Betriebe — im folgenden als Betriebe bezeichnet —, die nicht zum Werkluftschutz gehören, bei denen aber zum Schutze der Betriebe und der in ihnen befindlichen Personen der Selbstschutz nicht ausreicht, unterliegen dem „Erweiterten Selbstschutz“.

2. Als Behörden, Dienststellen und Betriebe, die den erweiterten Selbstschutz durchzuführen haben (im folgenden als Betriebe bezeichnet), kommen u. a. in Betracht:

größere gewerbliche Betriebe, die nicht zum Werkluftschutz gehören,  
Behörden und Verwaltungsgebäude,  
Waren- und größere Geschäftshäuser,  
Bürohäuser,

Banken und bankähnliche Betriebe,  
große Bildungs- und Unterhaltungsstätten wie Theater, Museen,  
Lichtspielhäuser usw.,  
Schulen und Hochschulen,  
größere Gast- und Vergnügungsstätten,  
Krankenhäuser,  
Altersheime, Stifte, Klöster, Kirchen (s. jedoch Ziffer 7).

#### B. Zuständigkeiten im erweiterten Selbstschutz

3. Der örtliche Luftschutzleiter trifft die Entscheidung darüber, welche Betriebe zum erweiterten Selbstschutz gehören.

Ueber das Verfahren bei der Entscheidung des örtlichen Luftschutzleiters über die Zuteilung eines Betriebes zum erweiterten Selbstschutz s. Abschnitt IV des Erlasses der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe — ZL I 1 b/3 c 3517/38 vom 4. August 1938.

4. Der erweiterte Selbstschutz wird von den zu ihm gehörenden Betrieben unter Leitung des örtlichen Luftschutzleiters durchgeführt. Träger aller Luftschutzmaßnahmen sind die Betriebe. Verantwortlich für die Durchführung dieser Maßnahmen sind die Dienststellenleiter und Betriebsführer. Der örtliche Luftschutzleiter besitzt alle aus der Leitung des erweiterten Selbstschutzes abzuleitenden Aufsichtsbefugnisse. Ihm sind jederzeit Auskünfte zu geben und Besichtigungen zu gestatten, die er im Luftschutzinteresse fordert. Ueber die zum erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe ist vom örtlichen Luftschutzleiter oder der von ihm bestimmten Polizeidienststelle eine Kartei nach Anhang 1 zu führen.

5. Der Reichsluftschutzbund übt auf dem Gebiet des erweiterten Selbstschutzes nur beratende Tätigkeit aus. Bei den zum erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen Dienststellen wird der Reichsluftschutzbund nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen tätig.

6. Auf Antrag des Behördenvorstandes, Dienststellenleiters oder Betriebsführers, in deren Auftrage auch des Betriebsluftschutzleiters, kann der Reichsluftschutzbund im Rahmen seiner beratenden Tätigkeit auch die Ausbildung im erweiterten Selbstschutz übernehmen.

Die Durchführung dieser Ausbildung und die Höhe des dem Reichsluftschutzbund zu erstattenden Unkostenanteils ist zwischen der Behörde, der Dienststelle oder dem Betriebe und der örtlich zuständigen Stelle des Reichsluftschutzbundes zu vereinbaren. Der Unkostenbeitrag darf 6 RM je Kopf und Lehrgang nicht übersteigen. (Vgl. aber S. 315, B. 3.)

#### C. Zusätzliche Vorschriften für Sonderfälle

7. Die nachstehenden Richtlinien sind so allgemein gehalten, daß sie auf die meisten, dem erweiterten Selbstschutz zugeteilten Betriebe ohne Sondervorschriften anwendbar sind. Wo sie wegen der besonderen Verhältnisse nicht zutreffen oder ergänzt werden müssen, werden zusätzliche Bestimmungen als Anlagen zu diesen Richtlinien erlassen werden.

## II. Aufbau des Erweiterten Selbstschutzes

### A. Stellung des Betriebsluftschutzleiters

8. Die Leitung der erforderlichen Maßnahmen in jedem Betrieb, der erweiterte Selbstschutzmaßnahmen durchzuführen hat, hat ein Betriebsluftschutzleiter. Soweit seine Befugnisse nicht durch den Leiter der Dienststelle oder den Betriebsleiter selbst ausgeübt werden, können sie einem geeigneten Angehörigen des Betriebes übertragen werden. Er ist dem Dienststellenleiter oder Betriebsführer für die Vorbereitung und Durchführung der Luftschutzmaßnahmen verantwortlich. In diesem Rahmen leitet er im Frieden und im Ernstfall den erweiterten Selbstschutz des Betriebes; er muß daher mit den Verhältnissen des Betriebes vertraut und für seine Aufgaben im erweiterten Selbstschutz gründlich ausgebildet sein. Die Ausbildung von Ersatzleuten ist sicherzustellen.

Der Betriebsluftschutzleiter wird zur Erfüllung seiner Luftschutzdienstpflicht gemäß § 9 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 559) polizeilich herangezogen. Er hat ständig mit dem örtlichen Luftschutzleiter oder mit den von diesem beauftragten Dienststellen Fühlung zu halten.

### B. Gemeinsame Betriebsluftschutzleiter

9. Befinden sich in einem Gebäude mehrere Betriebe des erweiterten Selbstschutzes, so bestimmt der örtliche Luftschutzleiter einen gemeinsamen Betriebsluftschutzleiter.

Sind in einem Gebäude außer einem oder mehreren Betrieben, die dem erweiterten Selbstschutz zugeteilt sind, noch Werkluftschutzbetriebe oder Gebäudeteile, in denen Selbstschutzmaßnahmen ausreichen, vorhanden, so entscheidet der örtliche Luftschutzleiter, wer die Gesamtführung zu übernehmen hat.

Sofern es sich dabei um Werkluftschutzbetriebe handelt, die von den Luftgaukommandos listenmäßig geführt werden, ist der Werkluftschutzleiter mit der Gesamtführung zu beauftragen.

Zur Schaffung klarer Verhältnisse bei der Durchführung des Luftschutzes ist es notwendig, daß diejenige Dienststelle oder Organisation, die für das Teilgebiet, dem das betreffende Grundstück oder Gebäude zugeteilt ist, nach § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz zuständig ist, die Leitung der vorzubereitenden und durchzuführenden Luftschutzmaßnahmen allein erhält. Sie ist alsdann auch für die Gesamtorganisation und -ausbildung zuständig und hat die zu treffenden Maßnahmen je nach Eigenart des führenden<sup>1)</sup> Betriebes (Werkluftschutz, erweiterter Selbstschutz, Selbstschutz) einheitlich<sup>1)</sup> unter ihrer verantwortlichen Leitung vornehmen zu lassen.

In jedem der geführten Betriebe ist ein Werk- oder Betriebsluftschutzleiter polizeilich heranzuziehen. Jeder dieser Werk- oder Betriebsluftschutzleiter ist dem Werk- oder Betriebsluftschutzleiter des führenden Betriebes unterstellt und hat nach dessen Anweisungen die zur Bildung der für das Gesamtgrundstück aufzustellenden Einsatzgruppe (im Werkluftschutz auch

<sup>1)</sup> Die Worte „führenden“ und „einheitlich“ sind durch Berichtigung eingefügt worden: vgl. RdErl. des RF<sup>1</sup>/<sub>4</sub>uChdDtPol. im RMdl v. 28. 7. 39 O-Kdo RV — L (L 2 f) 2 a Nr. 45/39 II RMBlV S. 1584.

Bereitschaftsgruppe) notwendigen Personen aus der Gefolgschaft seines Betriebes heranzuziehen. Müssen zur Bildung der Einsatzgruppe (im Werkluftschutz auch der Bereitschaftsgruppe) Hausbewohner herangezogen werden, die keinem Betrieb angehören, so ist diese Heranziehung von dem Werk- oder Betriebsluftschutzleiter des führenden Betriebes beim Ortspolizeiverwalter zu beantragen. Die Kosten für die Ausbildung und Ausrüstung trägt jeweils der Betrieb, dem der Herangezogene angehört. Gehört er keinem Betrieb an, ist der führende Betrieb Kostenträger.

Ist ein Werkluftschutzbetrieb führend, dann wird damit die Beitragspflicht nach § 8 der I. DVO nicht auf solche geführten Betriebe ausgedehnt, die nur wegen ihrer räumlichen Verbindung mit dem führenden Betrieb, nicht aber wegen ihrer Eigenart zum Werkluftschutz gehören.

Eine Betreuung durch andere Dienststellen oder Organisationen hat in diesem Falle auf dem Grundstück zu unterbleiben.

### C. Einteilung der Gefolgschaft

10. Im erweiterten Selbstschutz ist zwischen Einsatz- und Bereitschaftsgruppe zu unterscheiden.

Die Einsatzgruppe bilden die Betriebsangehörigen, denen für den Fall eines Luftangriffs bestimmte Selbstschutzaufgaben zufallen, für die sie ausgebildet werden. Zu beachten ist, daß nach dem Aufruf des zivilen Luftschutzes der Schutz des Betriebes auch während der Arbeitsruhe gesichert sein muß.

Zur Bereitschaftsgruppe gehören alle übrigen Gefolgschaftsmitglieder. Sie haben keine besonderen Aufgaben, müssen aber im Ernstfalle die Einsatzgruppe unterstützen, sie ergänzen und sind daher schon frühzeitig mit den Aufgaben der Einsatzgruppe vertraut zu machen, ohne daß sie dadurch zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden. Die Teilnahme an allen, dem erweiterten Selbstschutz dienenden Veranstaltungen innerhalb der Arbeitszeit ist eine sich aus dem arbeitsrechtlichen Gefolgschaftsverhältnis ergebende Pflicht.

11. Bei der Auswahl der Angehörigen der Einsatzgruppe ist Bedacht darauf zu nehmen, daß nur solche Personen herangezogen werden, denen keine anderen Aufgaben im Rahmen der Landesverteidigung übertragen sind.

Zur Einsatzgruppe sind auch Frauen heranzuziehen; dies gilt in erster Linie für solche Aufgaben, die nicht mit besonderen körperlichen Anstrengungen verbunden sind, z. B. die Tätigkeit als Fernsprech- und Sanitätspersonal.

12. Die Einsatzgruppe gliedert sich in:

#### a) Betriebsordner

Ihnen obliegt die Unterstützung des Betriebsluftschutzleiters bei der ordnungsmäßigen Durchführung der beim Aufruf des Luftschutzes und beim Eingang der Warnmeldungen zu treffenden Maßnahmen (z. B. Regelung des Aufsuchens der Luftschutzräume, Abtransport von Wertgegenständen, Verhinderung von Diebstählen, Absperrung von Zugängen usw.). Die Zahl der Betriebsordner richtet sich nach der Größe des Betriebes. Bei der Auswahl der Betriebsordner ist auf ihre besondere Verantwortung Bedacht zu nehmen.

#### *b) Betriebsfeuerwehr*

Besonderes Augenmerk ist dem Brandschutz zuzuwenden. Die Betriebsfeuerwehr muß so stark sein, daß sie die erforderlichen Brandwachen stellen, Entstehungsbrände erfolgreich bekämpfen und auch ausgedehnteren Bränden Widerstand leisten kann. Bei größeren Betrieben ist die Betriebsfeuerwehr so zu gliedern, daß sie an mehreren Brandstellen gleichzeitig eingreifen kann.

Stärke, Ausbildung und Ausrüstung richten sich nach der Eigenart des Betriebes.

Die Angehörigen der Betriebsfeuerwehr müssen in den Betrieben, die keine Entgiftungstrupps aufstellen, auch im Entgiftungsdienst ausgebildet werden (vgl. Ziffer 21).

Mindestens zwei Angehörige der Betriebsfeuerwehr sind im Gasspürdienst auszubilden.

#### *c) Betriebssanitätstrupps*

Für erste Hilfe bei Verletzten und deren Bergung müssen ausgebildete Gefolgschaftsmitglieder in genügender Zahl vorhanden sein.

Sie werden in Sanitätstrupps zusammengefaßt, die aus je einem Führer und mehreren (4—8) Truppangehörigen bestehen. Je nach Größe der Betriebe kann die Aufstellung mehrerer, verschieden starker Sanitätstrupps nötig werden.

#### *d) Fernsprecher und Melder*

Die während eines Luftangriffs unbedingt notwendigen Verbindungen mit dem Luftschutzrevier sind durch Fernsprecher und Melder sicherzustellen. In kleineren Betrieben kann diese Aufgabe von den Betriebsordnern mit übernommen werden. Für den Einsatz als Fernsprecher und Melder eignen sich besonders Jugendliche beiderlei Geschlechts.

#### *e) Trupps für Sonderzwecke*

Erfordert es die Art des Betriebes, so müssen aus fachlich vorgebildeten Kräften Trupps zur Erfüllung von Sonderaufgaben zusammengestellt werden, wie

Betriebs-Rohrtrupps zur Wiederherstellung zerstörter Rohrleitungen,

Betriebs-Entgiftungstrupps zur Entgiftung vergifteter Räume,

Betriebs-Aufräumungstrupps zur Beseitigung sonstiger Schäden.

13. Beim Aufbau des erweiterten Selbstschutzes ist darauf zu achten, daß sich alle Organisationsmaßnahmen im Rahmen des Notwendigen halten. Jede Ueberorganisation ist schädlich und muß unbedingt vermieden werden.

### **III. Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes**

#### **A. Vorbereitende Maßnahmen**

14. Der Betriebsluftschutzleiter hat sich über den allgemeinen Aufbau des zivilen Luftschutzes im Orte, über die Luftempfindlichkeit und die Schutzmöglichkeiten des Betriebes, insbesondere auch im Zusammenhang mit benachbarten Betrieben oder Gebäuden, zu unterrichten. Zur Beratung steht ihm in allen Fragen des erweiterten Selbstschutzes außer den polizei-

lichen Luftschutzdienststellen der Reichsluftschutzbund zur Verfügung, der über alle einschlägigen Fragen unentgeltlich Auskunft erteilt.

Im einzelnen obliegen dem Betriebsluftschutzleiter folgende Aufgaben:

*a) Organisatorische Maßnahmen*

15. Die für die Aufstellung des erweiterten Selbstschutzes zu treffenden Luftschutzmaßnahmen legt der Betriebsluftschutzleiter in einem Betriebsluftschutzplan fest, wobei die Eigenart des Betriebes, dessen Luftempfindlichkeit und betrieblichen und personellen Verhältnisse im Kriege maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Aufstellung des Betriebsluftschutzplanes s. Anhang 2.

Eine Ausfertigung des Betriebsluftschutzplanes ist dem örtlichen Luftschutzleiter zur Genehmigung vorzulegen.

*b) Personelle Maßnahmen*

*aa) Aufstellung der Trupps*

16. Der Betriebsluftschutzleiter stellt zunächst die Gefolgschaftsziffern fest, ermittelt aus den besonderen Gegebenheiten des Betriebes die Stärke und Gliederung der Einsatzgruppe (vgl. Ziffer 12) und teilt die Gefolgschaftsmitglieder entsprechend ihren Aufgaben ein. Gelingt die Besetzung der Trupps in einer der Eigenart des Betriebes entsprechenden Weise nicht, so ist die Unterstützung des örtlichen Luftschutzleiters in Anspruch zu nehmen.

*bb) Heranziehung der Einsatzgruppe*

17. Der Betriebsluftschutzleiter zieht die für die Einsatzgruppe eingeteilten Gefolgschaftsmitglieder nach § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz zur Erfüllung ihrer Luftschutzdienstpflicht durch schriftlichen Bescheid nach dem Muster des Anhanges 3 heran.

18. Gegen Anordnungen, die der Betriebsluftschutzleiter zur Durchführung des erweiterten Selbstschutzes trifft, insbesondere gegen die Heranziehung zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht nach § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz, steht den Betroffenen die Beschwerde an den Ortspolizeiverwalter zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der Betriebsluftschutzleiter hat bei ihm angebrachte Beschwerden, wenn er ihnen nicht selbst abhilft, zur Wahrung der Beschwerdefrist unverzüglich an den Ortspolizeiverwalter weiterzuleiten. Entsprechendes gilt für den Betriebsführer.

*dd) Vergütung und Entschädigungen*

19. Eine Vergütung für persönliche Dienste sowie eine Entschädigung für Personen- oder Sachschäden wird nur in den Fällen gewährt, die die §§ 12, 15 und 16 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (s. Anhang 4) und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen allgemein vorsehen. Unfallanzeige und Unfalluntersuchung erfolgt nach den Bestimmungen des Erlasses RdLuObdL. ZL I 3 e 3101/37 v. 27. 9. 37 (veröffentlicht im RMBliV S. 1712).

*c) Ausbildung und Uebungen*

20. Zur Anordnung von Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen sind die im § 13, Abs. 1 e der 1. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz genannten Stellen (s. Anhang 4) berechtigt. Hierbei sind § 13,

Abs. 2 und 3 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz zu beachten.

aa) Ausbildung

21. Die Angehörigen der Einsatzgruppe sind in den ihnen obliegenden Aufgabengebieten gründlich auszubilden. Zu diesen Aufgabengebieten gehören:

Genauere Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, insbesondere Kenntnis der im Betriebsluftschutzplan festgelegten Selbstschutzmaßnahmen des Betriebes.

Grundzüge des Aufbaus des zivilen Luftschutzes und seiner Aufgaben. Die Luftangriffsmittel und ihre Wirkung.

Grundzüge des Aufbaus des Luftschutzwarndienstes im allgemeinen. Kenntnis der Warnsignale.

Gliederung des Sicherheits- und Hilfsdienstes unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Zusammenwirken mit dem Sicherheits- und Hilfsdienst.

Aufbau und Aufgaben des Werkluftschutzes.

Aufbau und Aufgaben des Selbstschutzes.

Pflichten der Gefolgschaft im erweiterten Selbstschutz, Meldeweg und Meldetechnik.

Vorbeugender Brandschutz.

Brandbekämpfung im erweiterten Selbstschutz.

Gasspüren und befehlsmäßiges Entgiften.

Einfache Aufräumungs- und Abstützungsarbeiten.

Luftschutzraumbau und Ausstattung.

Erste Hilfe.

Die praktische Ausbildung beschränkt sich in der Hauptsache auf die Aufgabengebiete, für die die Angehörigen der Einsatzgruppe eingeteilt sind. Es ist aber anzustreben, möglichst mehrere Aufgaben in einem Trupp zu vereinigen, z. B. kann die Betriebsfeuerwehr gleichzeitig den Gasspürdienst, Entgiftungs- und Aufräumungsarbeiten übernehmen.

22. Wenn hinreichende eigene Ausbildungsgelegenheit nicht vorhanden ist, können die Ausbildungseinrichtungen des Reichsluftschutzbundes auf Grund von Vereinbarungen mit der örtlich zuständigen Stelle des Reichsluftschutzbundes in Anspruch genommen werden. Die Höhe des zu zahlenden Unkostenbeitrages ist in Ziffer 6 geregelt.

bb) Uebungen

23. Uebungen im erweiterten Selbstschutz dienen entweder der praktischen Ausbildung der Gefolgschaft oder der Ueberprüfung des Ausbildungs- und Ausrüstungsstandes. Sie können gesondert oder im Zusammenhange mit Uebungsvorhaben anderer Teile des Luftschutzes stattfinden.

24. Die Dienststellenleiter, Betriebsführer und Betriebsluftschutzleiter sind nach § 13 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz befugt, innerhalb des Betriebes Luftschutzübungen abzuhalten.

Ihre Anordnungsbefugnis beschränkt sich auf die Gefolgschaft des Betriebes. Betriebsfremde Personen sind zur Teilnahme an solchen Uebungen nur dann verpflichtet, wenn es der örtliche Luftschutzleiter anordnet. Uebungsvorhaben der Betriebe des erweiterten Selbstschutzes sind dem

örtlichen Luftschutzleiter so zeitig mitzuteilen, daß er in der Lage ist, auf die Anlage der Uebung Einfluß zu nehmen und ihr beizuwohnen.

25. Der Zeitpunkt der Abhaltung und Wiederholung solcher Betriebsluftschutzübungen richtet sich nach dem Ausbildungs- und Ausrüstungsstande der Gefolgschaft. Mindestens zweimal im Jahre ist jedoch eine Fliegeralarmübung durchzuführen, die zugleich zur Ueberprüfung von Ausbildung und Ausrüstung der Einsatzgruppe und zur Belehrung der gesamten Gefolgschaft über ernstfallmäßiges Verhalten auszunutzen ist. Das Ergebnis, insbesondere die erzielten Zeiten, ist dem örtlichen Luftschutzleiter schriftlich zu melden.

#### *d) Sächliche Maßnahmen*

##### *aa) Alarmierung und Warnung des Betriebes*

26. Die Betriebe des erweiterten Selbstschutzes werden wie die Allgemeinheit durch das akustische Zeichen „Fliegeralarm“ alarmiert.

Das Verfahren bei der Weitergabe des Fliegeralarms innerhalb des Betriebes muß festgelegt und wiederholt geübt werden. Die Bekanntgabe des Fliegeralarms ist durch akustische Signale (Klingelzeichen, Gongschläge, kleine Sirenen) möglich. Dabei ist darauf zu achten, daß sie nicht mit anderen eingeführten Signalen des Betriebes verwechselt werden können.

27. Besonders wichtige Betriebe werden als Luftschutzwarnstellen unmittelbar an den Luftschutzwarndienst angeschlossen (s. Ziffer 46).

Durch die Vorwarnung werden diese Betriebe in die Lage versetzt, bis zum Fliegeralarm unauffällig vorbereitende Maßnahmen zu treffen. Sie müssen vom Aufruf des zivilen Luftschutzes ab die bei ihnen eingerichtete Luftschutzwarnstelle ständig besetzt halten.

Auch die Weitergabe der Vorwarnung muß festgelegt und geübt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sie nur mündlich (durch Melder) oder fernmündlich verbreitet werden darf, da sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist.

##### *bb) Ausrüstung der Einsatzgruppe*

28. Wichtig ist die Beschaffung der Ausrüstung der Einsatzgruppe. Anhaltspunkte für die Zusammensetzung des Geräts gibt Anhang 5. Hinzu tritt die Ausrüstung mit Arbeitsanzug, derbem Schuhwerk und, soweit nötig, mit Luftschutzhelm, derben Handschuhen, Leibgurt und Verbandzeug.

##### *cc) Verdunklung*

29. Die zur Verdunklung des Betriebes notwendigen vorbereitenden Maßnahmen sind frühzeitig zu treffen. Wo Verdunklungseinrichtungen nicht bereits beim Bau angebracht worden sind, ist das benötigte Material zur Verdunklung der Fenster und Türen (Lichtschleuse!) und zum Abblenden der Lampen zu ermitteln, zu beschaffen und dauernd gebrauchsfähig bereit zu halten. Einzelheiten enthält der Runderlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe v. 4. 5. 37 ZL 5 a Nr. 9053/37, dessen Inhalt den Ortspolizeiverwaltern und den Stellen des Reichsluftschutzbundes bekannt ist.

##### *dd) Luftschutzraumbau*

30. Dem Ausbau der Luftschutzräume gehen Raumbedarfsermittlung und Planung voraus.

Der Betriebsluftschutzleiter hat zunächst die vorhandenen Räume, deren Ausbau als Luftschutzräume möglich ist, zu ermitteln. Er wird sich hierbei zweckmäßig der Luftschutzbauberatungsstelle des Reichsluftschutzbundes bedienen. Er muß ferner über die Lage und das Fassungsvermögen der Luftschutzräume benachbarter Häuser sowie der nächstliegenden öffentlichen Luftschutzräume unterrichtet sein.

31. Betriebe, in denen regelmäßig betriebsfremde Personen in größerer Zahl verkehren, z. B. Banken, Bürohäuser, Warenhäuser, sind verpflichtet, auch diese in ihren Luftschutzräumen unterzubringen. Dem Raumbedarf sind daher die voraussichtlichen Ziffern der nach Aufruf des zivilen Luftschutzes vorhandenen Gefolgschaft und etwa unterzubringender betriebsfremder Personen (Durchschnittsziffern des Publikumsverkehrs!) zugrunde zu legen. Besteht bei starkem Verkehr nicht die Möglichkeit, betriebsfremde Personen in dieser Anzahl zu schützen, so sind Vorkehrungen zu einer Einschränkung des Publikumsverkehrs nach Aufruf des zivilen Luftschutzes (beschränkte Besucherzahl, Schichtensystem, vorübergehende Schließung und dgl.) vorzusehen. Dies wird vielfach bei Warenhäusern, Vergnügungsanstalten u. a. notwendig sein.

32. Für den Betriebsluftschutzleiter und seine Hilfskräfte ist ein eigener Luftschutzraum vorzusehen (Befehlsstelle). Für kleinere Betriebe wird ein abgesonderter Teil eines Luftschutzraumes für den Betriebsluftschutzleiter und seine Hilfskräfte genügen. In diesem ist auch ein Anschluß zum Hausfernsprecher einzurichten.

33. Ebenso ist ein besonderer Luftschutzraum als Unterkunft für den Betriebssanitätstrupp und für Verletzte bereitzustellen. Dort sind eine oder mehrere Luftschutzhausapotheken vorzusehen. Bei größeren Betrieben ist ein Raum als Verbandsraum einzurichten, der so groß sein muß, daß in ihm Verletzte bis zu ihrem Abtransport vorübergehend untergebracht werden können.

34. Der Betriebsluftschutzleiter legt die Verteilung der Gefolgschaft auf die einzelnen Luftschutzräume und die Anmarschwege dorthin fest und läßt die vorgeschriebenen Kennzeichnungen innerhalb des gesamten Betriebes anbringen. Er regelt ferner die Unterbringung betriebsfremder Personen in den vorhandenen Luftschutzräumen.

35. Der Ausbau der Luftschutzräume richtet sich bei Neubauten nach den Vorschriften der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz v. 4. 5. 37 (RGBl. I S. 566) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen (RGBl. I S. 568). In vorhandenen Gebäuden ist nach Abschnitt VI der „Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung“ zu verfahren. Wo die Mittel für eine sofortige Ausführung in endgültiger Bauweise fehlen, ist ein Ausbau in mehreren Stufen vorzusehen. Im allgemeinen wird die kampfstoff- und splittersichere Herichtung mit verhältnismäßig geringen Kosten zu bewerkstelligen sein, während für den trümmersicheren Ausbau vorausschauend größere Beträge vorzusehen sind.

#### ee) Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

36. Besonderer Wert ist auf solche Maßnahmen zu legen, die geeignet sind, sowohl die Entstehung eines Brandes zu erschweren als auch die Ausdehnung eines Brandes einzuschränken oder zu verhindern. Hierzu gehören:

Beschränkte Ausnutzung der Dachgeschosse zu Lager- und Abstellzwecken gemäß der III. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz v. 4. 5. 37 (RGBl. I S. 566).

Vermeidung leicht brennbarer Einrichtungen und Ausstattungen, soweit irgend möglich,  
Entfernen brennbarer Abfälle aus den Betrieben,  
Instandhalten der Brandabschlüsse, im besonderen der Brandmauern und Feuerschutztüren.

## B. Maßnahmen bei Aufruf des zivilen Luftschutzes

### a) Personelle

37. Vom Aufruf des zivilen Luftschutzes ab muß der Betriebsluftschutzleiter oder sein Vertreter dauernd im Betrieb anwesend, außerhalb der Arbeitszeit fernmündlich erreichbar sein.

38. Die Vorbereitungen für den erweiterten Selbstschutz sind zu überprüfen und, soweit das noch notwendig ist, zu ergänzen. Die Gefolgschaft ist nochmals über ihr Verhalten und ihre Aufgaben bei Luftangriffen (vgl. Ziff. 41) zu unterrichten. Diese Belehrung ist besonders da notwendig, wo Teile der Einsatzgruppe noch nicht ausgebildet worden sind. Der Wachdienst für die Zeit der Arbeitsruhe ist einzuteilen und seine Unterbringung und Verpflegung vorzubereiten.

### b) Sächliche

39. Das vorhandene Gerät ist auf Vollzähligkeit und Gebrauchsfähigkeit zu prüfen und für den Einsatz bereitzustellen. Die Fernsprechverbindungen und Alarmanlagen sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Beschränkungen des Publikumsverkehrs, die sich aus der Notwendigkeit der Unterbringung betriebsfremder Personen bei Fliegeralarm in Luftschutzräumen des Betriebes ergeben, sind unverzüglich vorzunehmen. Die Entleerung der Dachgeschosse ist nach Maßgabe der Anordnungen des örtlichen Polizeiverwalters durchzuführen. Enge Höfe sind ständig freizuhalten. Ueberdeckte, durch mehrere Geschosse reichende Lichthöfe sind nach Weisung des örtlichen Polizeiverwalters (Feuerlöschpolizei) so herzurichten, daß einer raschen Brandausbreitung und einem Uebergreifen des Feuers auf die Geschosse vorgebeugt wird; hierbei ist auch auf die wirtschaftlichen Belange Rücksicht zu nehmen.

40. Nach Beendigung der eigenen Maßnahmen ist mit den Führern des Werkluftschutzes, Selbstschutzes oder erweiterten Selbstschutzes benachbarter Gebäude Fühlung aufzunehmen. Diejenigen Betriebe, für die es auf Anordnung des örtlichen Luftschutzleiters im Betriebsluftschutzplan vorgesehen ist, melden ihre Luftschutzbereitschaft schriftlich durch Melder dem zuständigen Luftschutzrevier.

## C. Maßnahmen bei Luftangriffen

41. Die Betriebe werden im allgemeinen durch das akustische Signal „Fliegeralarm“ alarmiert (vgl. Ziff. 26). Sie müssen dementsprechend alle Luftschutzmaßnahmen so vorbereiten, daß sie bei Fliegeralarm in kürzester Frist durchgeführt werden können.

#### a) Bei Fliegeralarm

42. Das Alarmsignal ist ein von Großalarmgeräten (Sirenen) verbreitetes, etwa 2 Minuten<sup>1)</sup> anhaltendes Heulsignal mit raschem Wechsel zwischen einem tiefen und einem hohen Tone. In Orten ohne Großalarmanlage können statt dessen auch Behelfsalarmgeräte Verwendung finden. Die vorgesehene Art der öffentlichen Alarmierung wird der Bevölkerung durch den örtlichen Luftschutzleiter bekanntgegeben. Innerhalb des Betriebes ist der Alarm auf dem vorgesehenen Wege zu verbreiten.

Bei Fliegeralarm suchen die Bereitschaftsgruppe und die anwesenden betriebsfremden Personen unter Leitung der Betriebsordner die Luftschutzräume auf. Die Einsatzgruppe ist ganz oder teilweise, je nach Größe und Eigenart des Betriebes, in Luftschutzräumen oder an besonders gefährdeten Stellen bereitzustellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Betriebsluftschutzleiter. Kassen- und Wertgegenstände werden, soweit noch nicht geschehen, gesichert. Dampf-, Gas- und Stromleitungen werden, wenn nötig, abgestellt, Wasserleitungen nur, wenn sie nicht zu Löschzwecken dienen können. Abends und nachts wird verdunkelt. In besonders brandgefährdeten Betrieben müssen die Brandwachen, auch während des Luftangriffs, den Betrieb überwachen; erforderlichenfalls sind für die Brandwachen Schutzstände bereitzustellen.

#### b) Luftangriff

43. Sind im Betriebe durch einen Luftangriff Schäden entstanden, so setzt der Betriebsluftschutzleiter die zur Beseitigung dieser Schäden nötigen Kräfte ein. Reichen die zur Schadensbekämpfung zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte nicht aus und besteht die Aussicht, daß die Schadensbekämpfung durch die Inanspruchnahme nachbarlicher Hilfe möglich ist, so ist diese anzufordern. Erst wenn auf diese Weise der Schaden nicht beseitigt werden kann und die Gefahr einer Ausbreitung der Schadenstelle droht, erbittet er fernmündlich oder durch Melder Hilfe vom zuständigen Luftschutzrevier (Muster einer Meldung vgl. Anh. 6). Großschadensstellen sind dem Luftschutzrevier sofort zu melden. Werden Kräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes eingesetzt, so übernimmt deren Führer auch die Leitung der Schadensbekämpfung; der Betriebsluftschutzleiter hat ihn dabei zu unterstützen.

#### c) Nach Entwarnung

44. Die Entwarnung wird durch akustisches Signal (hoher Dauerton) oder im Wege der stillen Entwarnung mitgeteilt. An Stelle des hohen Dauertons kann in Orten mit behelfsmäßigen Alarmeinrichtungen ein anderes vom örtlichen Luftschutzleiter zu bestimmendes Signal treten. Der Betrieb kann, wenn es etwa eingetretene Schäden zulassen, in vollem Umfange wieder aufgenommen, das Gebäude verlassen werden.

45. Da die Entwarnung erst möglich ist, wenn in einem Ort oder Ortsteil alle Gefahrenherde polizeilich abgesperrt sind und die Allgemeinheit nicht mehr gefährdet ist, wird sie häufig erst geraume Zeit nach der tatsächlichen Beendigung des Angriffs durchgeführt werden können. Um den Geschäftsbetrieb nicht unnötig lange zu unterbrechen, kann der Betriebsluftschutzleiter die Arbeiten innerhalb seines Betriebes auf eigene Verantwortung

<sup>1)</sup> Jetzt 1 Minute.

wieder aufnehmen lassen, sobald er aus eigener Beobachtung die Ueberzeugung erlangt hat, daß der Luftangriff beendet ist. Diesbezügliche Anfragen bei der örtlichen Luftschutzleitung oder anderen Luftschutzdienststellen sind jedoch verboten. Die Schadensbekämpfung kann voll einsetzen. Das Verlassen des Betriebes bleibt jedoch bis zur Entwarnung untersagt.

*d) Maßnahmen in Betrieben, die an den Luftschutzwarndienst angeschlossen sind (vgl. Ziff. 27)*

46. Betriebe des erweiterten Selbstschutzes, die als LS.-Warnstellen an den Luftschutzwarndienst angeschlossen sind, erhalten vor Fliegeralarm eine fernmündliche Warnmeldung (Vorwarnung), z. B.

„17.30, Luftgefahr 20“;

d. h., daß in etwa 20 Minuten, also gegen 17 Uhr 50, mit dem Erscheinen feindlicher Flugzeuge über dem Betrieb zu rechnen ist.

In dieser Zeit sind alle Maßnahmen zu treffen, die die Durchführung des Fliegeralarms vorbereiten, ohne nach außen hin in Erscheinung zu treten. Hierher gehört z. B.:

Der Betriebsluftschutzleiter bezieht seine Befehlsstelle und verständigt den Betriebsführer.

Wertgegenstände, Kassenbestände, Dokumente und dgl. werden in den dafür bestimmten sicheren Gewahrsam gebracht.

Die Verdunklung wird vorbereitet, falls für den betreffenden Betrieb die „eingeschränkte Beleuchtung“ zugelassen ist.

Die Luftschutzräume werden geöffnet.

Die Betriebsordner, welche das Aufsuchen der Luftschutzräume regeln sollen, nehmen ihre Plätze ein.

Der Zutritt betriebsfremder Personen wird, wenn dies ohne Beunruhigung der Bevölkerung geschehen kann, unauffällig unterbunden. Die bei Fliegeralarm zu treffenden technischen Maßnahmen (z. B. Abstellen von Dampf-, Gas- oder elektrischen Leitungen, Abstellen von Maschinen, Heizungen usw.) sind vorzubereiten. Im übrigen läuft der normale Geschäftsbetrieb weiter. Es ist unzulässig, in Betrieben mit starkem Publikumsverkehr die betriebsfremden Personen zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

Für alle diese Maßnahmen werden meist nur wenige Minuten zur Verfügung stehen. Sie sind daher immer ohne Rücksicht auf die in der Vorwarnung genannte Zeit mit größter Beschleunigung durchzuführen.

47. Die Warnmeldung „Fliegeralarm“ geht Betrieben mit Luftschutzwarnstellen auch fernmündlich zu.

48. Bei Fliegeralarm und während des Angriffs sind die zu treffenden Maßnahmen die gleichen wie in den Betrieben, die nicht als Luftschutzwarnstelle an den Luftschutzwarndienst angeschlossen sind (vgl. Ziff. 42 und 43).

49. Nach Eintreffen der fernmündlichen Warnmeldungen der Luftschutzwarnzentrale „Luftgefahr vorbei“ können innerhalb des Betriebes Luftschutzmaßnahmen, die nicht mehr nötig sind, aufgehoben werden. Der Verkehr im normalen Umfange darf jedoch erst wieder aufgenommen werden, nachdem die Entwarnung des Ortes oder Ortsteiles durch akustisches Signal oder stille Entwarnung (Melder) bekanntgegeben ist. Insbesondere ist bis zu diesem Zeitpunkt das Betreten der Straßen und Plätze verboten.

**Karteikarte für einen Betrieb des erweiterten Selbstschutzes**

**A. Das Grundstück**

- I. Straße, Hausnummer: ..... L.-SRev. ....  
 Eigentümer: ..... Verwalter: .....  
 Firma, Behörde, die dem erweiterten Selbstschutz unterliegt und den Betriebsluftschutzleiter stellt: .....  
 ..... Tel.-Nr. ....
- II. Beschreibung des Grundstücks: .....
- III. Benutzung des Grundstücks: .....

Gebäudeteil, Stockwerk	Name und Art des Betriebes	Gesamt- personen	Sitz- plätze	Insassen	Betten
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....

- IV. Angaben über den Verkehr betriebsfremder Personen: .....

**B. Erweiterte Selbstschutzmaßnahmen**

- I. Betriebsluftschutzleiter (Name und Beruf) .....  
 ..... Tel.-Nr. ....
- II. Gesamtgefolgschaftsstärke (einschl. Bewohner und Betriebsfremder):  
 .....  
 a) Einsatzgruppe: ..... Personen, davon  
 Betriebsordner: ..... Personen, Betriebs-Trupps für  
 Sonderzwecke: ..... Personen  
 Betriebsfeuerwehr: ..... Personen,  
 Betriebs-Sanitätstrupp: ..... Personen, Fernsprecher und  
 Melder: ..... Personen  
 b) Bereitschaftsgruppe: ..... Personen, Betriebsfremde  
 (Kundschaft) ..... Personen
- III. Luftschutzräume vorhanden für: .....  
 Personen, noch auszubauen für ..... Personen
- IV. Angaben über Luftschutz-Gerät: — ungenügend — genügend — voll-  
 ständig  
 Angaben über personelle Ausrüstung: — ungenügend — genügend —  
 vollständig
- V. Angaben, ob an den Luftschutzwarndienst angeschlossen: .....

**C. Betriebsluftschutzplan und Uebungen**

- I. Betriebsluftschutzplan geprüft am: .....
- II. Luftschutzübungen am: .....
- III. Allgemeine Bemerkungen: .....

Anhang 2

Anleitung für die Aufstellung eines Betriebsluftschutzplanes

Anmerkung:

Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der einzelnen Betriebe können die nachfolgenden Ausführungen nur als allgemeine Richtlinien gewertet werden.

Durch örtliche oder betriebliche Verhältnisse bedingte Abweichungen sind zulässig.

Betriebsluftschutzplan  
d.....

.....  
Straße und Hausnummer: .....  
Fernsprechananschluß: .....  
Betriebsführer: .....  
Betriebsluftschutzleiter: .....

I. Beschreibung des Betriebes

- a) Gebäude und deren Benutzung, unter Beifügung eines Lageplanes und eines Grundrisses,
- b) betriebstechnische Einrichtungen .....
- c) besonders luftempfindliche Einrichtungen und Anlagen des Betriebes, z. B. ....

II. Angaben über die im Betriebe beschäftigten Personen

A. Gesamtgefolgschaft (Gefolgschaftsmitglieder)

B. Einsatzgruppe

- a) Betriebsordner
- b) Betriebsfeuerwehr
- c) Betriebs-Sanitätstrupp
- d) Fernsprecher und Melder
- e) Betriebstrupps für Sonderzwecke

unter Beifügung einer namentlichen Liste, aus welcher die Zugehörigkeit zu den einzelnen Trupps, der Zeitpunkt der Heranziehung, des Berufes, des Alters und der Wohnung des Herangezogenen ersichtlich ist.

Die Namen der Truppführer sind zu unterstreichen. Anzugeben ist ferner, ob der Herangezogene ausgebildet, in der Ausbildung begriffen oder nicht ausgebildet ist.

Für sämtliche Teile der Einsatzgruppe hat der Betriebsluftschutzleiter besondere Merkblätter auszuarbeiten, aus welchen in Stichworten die Ausrüstung und die Aufgaben der einzelnen Truppangehörigen während und nach der Arbeitszeit ersichtlich sind.

C. Bereitschaftsgruppe

Hier sind alle diejenigen Gefolgschaftsmitglieder zahlenmäßig aufzuführen, die nicht zur Einsatzgruppe gehören und nicht mit besonderen Aufgaben im erweiterten Selbstschutz des Betriebes betraut sind.

### III. Betriebsfremde Personen

Hier ist anzugeben, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten der Betrieb durch betriebsfremde Personen (Publikum, Kunden, Lieferanten) besonders stark aufgesucht wird, unter Angabe der ungefähren Personenzahl (Durchschnittsziffern).

### IV. Luftschutzbauten

#### A. Luftschutzräume

Angabe der für den Schutz der Gefolgschaftsmitglieder und betriebsfremder Personen (für letztere Durchschnittsziffern) bereits ausgebauten oder noch auszubauenden Luftschutzräume.

#### B. Betriebs-Befehlsstelle

Angabe über Lage und Ausbau der Betriebs-Befehlsstelle, insbesondere darüber, ob ein eigener Luftschutzraum vorhanden ist oder ausgebaut wird oder ob der Betriebsluftschutzleiter und seine Hilfskräfte zusammen mit der Gefolgschaft untergebracht wird.

#### C. Besondere Luftschutzräume

Angaben über den für den Betriebs-Sanitäts-Trupp und für Verletzte vorgesehenen besonderen Luftschutzraum und den in größeren Betrieben herzurichtenden Verbandsraum.

Den Angaben zu A—C sind Lagepläne (Grundrisse) mit den Belegungsstärken der in den einzelnen Luftschutzräumen unterzubringenden Personen beizufügen.

Bei den noch auszubauenden Luftschutzräumen ist anzugeben, in welcher Zeit die Erstellung dieser Räume beabsichtigt ist (Bauprogramm).

### V. Luftschutzgerät

Nachweisung der für die Einsatzgruppe vorhandenen und noch benötigten Ausrüstung. Hinsichtlich der noch fehlenden Ausrüstung ist anzugeben, in welcher Zeit die Beschaffung beabsichtigt ist.

### VI. Einsatzmaßnahmen

Angaben über:

1. Zuständige Polizeidienststelle (Luftschutz-Revier) unter Angabe von Straße, Hausnummer, Fernsprechananschluß.
2. Nächstgelegene Rettungsstelle.
3. Verdunklung.
4. Luftschutzwarndienst (soweit an diesen angeschlossen).
5. Alarmierung (auch Alarmierung der Kräfte der Einsatzgruppe während der betriebsfreien Zeit).
6. Brandschutzmaßnahmen
  - a) Löschwasserversorgung,
  - b) Stärke der Betriebsfeuerwehr,
  - c) Aufbewahrung des Feuerlöschgeräts.
7. die im Betriebe vorhandenen Anlagen und Leitungen hinsichtlich der Versorgung mit Gas, elektrischem Licht und Wasser, Kanalisationsleitungen.
8. Nachbarliche Hilfe.
9. Nächstgelegene öffentliche Luftschutzräume, unter Beifügung der besonderen Pläne und zeichnerischer Darstellungen, soweit dies notwendig erscheint.

*Anhang 3*

**Auszug aus dem Ausführungserlaß zu §§ 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11 und 23  
der I. DVO zum Luftschutzgesetz des RdLu.ObdL ZL I 1 b 3/c  
Nr. 3517/38 v. 4. 8. 38**

*Dieser Anhang enthält den vorgeschriebenen Heranziehungsbescheid für  
den Luftschutzdienstpflichtigen im Erweiterten Selbstschutz.*

*Anhang 4*

**Auszüge aus der Ersten Durchführungsverordnung  
zum Luftschutzgesetz vom 4. 5. 37. (RGBl. I S. 559)**

Vgl. hierzu Wortlaut der §§ 12, 13, 15, 16 (s. S. 150 ff.).

*Anhang 5*

**Ausrüstung der Einsatzgruppe eines Betriebes des erweiterten  
Selbstschutzes**

Die Mitglieder der Einsatz- und Bereitschaftsgruppe sind mit der Volksgasmaske (VM 37) auszustatten; lediglich Betriebsfeuerwehren, die bereits für Friedenszwecke aufgestellt sind oder werden, werden zweckmäßig mit der für den Sicherheits- und Hilfsdienst eingeführten S-Maske ausgerüstet.

Ferner ist die Einsatzgruppe durch Armbinden kenntlich zu machen. Muster der Armbinden s. Anh. 7.

**1. Betriebsordner:**

Handlampen (elektrisch)

**2. Betriebsfeuerwehr:**

- a) Im Betrieb verteilt sind griffbereit aufzustellen:  
Aexete, Einreißhaken, Feuerpatschen, Leinen, Luftschutzhausfeuerspritzen, Sandkisten, Schaufeln, Wassereimer, Wasserfässer, Leitern, Wasserzapfstellen mit Schlauch und Strahlrohr, Handfeuerlöcher;
- b) für Hydrantentrupp (1 Führer, 4 Mann):  
Kleine Löschkarre gemäß DIN FEN 352;
- c) Sonderlöschgeräte (z. B. in Garagenhöfen, Mineralöllagern usw.):  
Luftschamspritzen, fahrbare Kohlensäure-Schneelöcher, Fahrleitern, Schlauchkarren usw.

In allen Fällen soll die Betriebsfeuerwehr so eingerichtet sein, daß sie auch ohne Eingreifen der Ortsfeuerwehr einen Brand erfolgreich bekämpfen kann.

**3. Betriebs-Sanitätstrupp:**

Ausrüstung berechnet für 1 Sanitätstrupp (bestehend aus 1 Führer und 8 Mann);

- 1 Luftschutzverbandkasten,
- 4 Luftschutzkrankentragen,
- 4 Paar Sanitätstaschen,
- 4 Gastaschen,
- 2 starke Handlampen,
- 9 Labeflaschen.

4. Fernsprecher und Melder:

Schreibgerät, Notlampen, Verzeichnis der etwa benötigten Anschlußstellen.

5. Trupps für Sonderzwecke:

Ihre Ausrüstung richtet sich nach der Art der ihnen obliegenden Aufgaben und ist jeweils im Einvernehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter besonders festzulegen.

6. Angehörige der Einsatztruppe während der Arbeitsruhe:

Für die Angehörigen der Einsatzgruppe, die nach Ziff. 10 Abs. 2 während der Arbeitsruhe anwesend sein müssen, ist die Möglichkeit der Uebernachtung vorzusehen. Hierbei ist grundsätzlich anzustreben, daß die notwendigen Liegestätten aus vorhandenen Beständen oder mit einfachsten Mitteln selbst hergerichtet werden sollen.

Anhang 6

Absendende Stelle (Wer)	.....te Meldung	Ort	Datum	Zeit
	Abgegangen			
Empfänger: (An wen)	Angekommen			

Schaden:

Wo? (Ort der Schadenstelle) .....

Wann? (Eintritt des Schadens) .....

Was? (Art und Umfang des Schadens) .....

Wie? (Jetziger Stand der Bekämpfung) .....

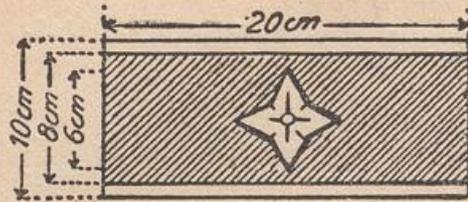
.....

.....

.....

Unterschrift

Anhang 7



Betriebsluftschutzleiter



Truppführer für Sonderzwecke



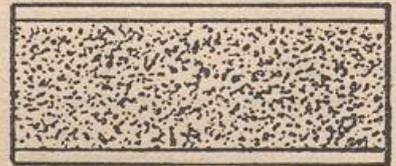
Truppführer der Betriebsordner



Trupps für Sonderzwecke



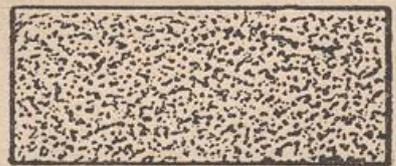
Betriebsordner



Truppführer d. Betr. Feuerwehr



Melder

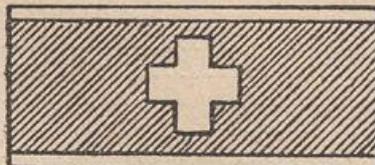


Betriebsfeuerwehr



Fernsprecher

Armbinden für den  
Betriebsluftschutz



Truppführer d. Betr. Sanitätstrupps



blau



rot



Betriebs-Sanitätstrupp